

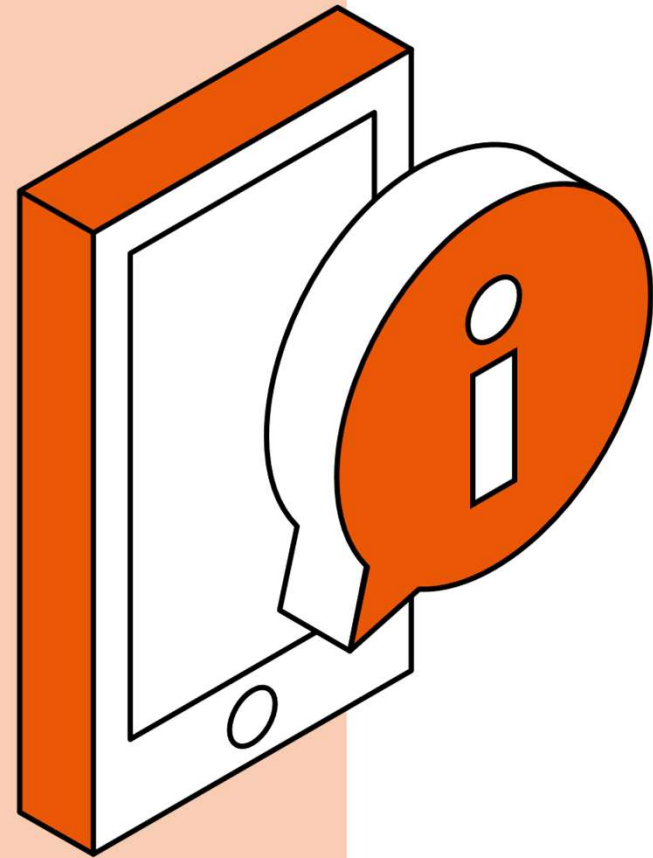


Stiftung  
Innovation in der  
Hochschullehre

# FBM2020

Mittelveswendung über den  
Jahreswechsel 2024/2025

# Mittelverwendung über den Jahreswechsel 2024/2025 und Beispiele





# Mittelverwendung über den Jahreswechsel 2024/2025

- Verausgabung der für das Haushaltsjahr 2024 zugesagten Fördermittel **bis inkl. 31.03.2025** unter folgenden Bedingungen möglich:
  - Rechtsgrundlegung im Jahr 2024
  - **Mittelanforderung zum Stichtag 01.12.2024 oder Einigung auf Verbleib der Restmittel aus Mittelanforderung zum Stichtag 01.10.2024**  
→ **Keine separate Beantragung erforderlich bzw. möglich!**
- Zahldatum der Hochschule/Landeskasse ist ausschlaggebend für die Verausgabung (Mittelfluss/Kostenerstattungsprinzip), nicht das Buchungsdatum.
- Dies ist kein Mittelübertrag! → Ein Mittelübertrag in das Folgejahr ist nicht möglich (Jährlichkeitsprinzip).



# Mittelverwendung über den Jahreswechsel 2024/2025

- Mittel des Haushaltsjahres 2024, die bis zum 31.03.2025 verausgabt werden, müssen in den Zwischennachweis für das Jahr 2024 eingebracht werden.
  - Hinweis: Bitte in jeweiliger Anmerkung zum zahlenmäßigen Nachweis „Rechtsgrund 2024“ eintragen
- Belegsplitting ist nicht zulässig.
- Nicht zum 01.12. angeforderte Fördermittel des Haushaltsjahres 2024 verfallen → Jährlichkeitsprinzip! Keine nachträgliche Anforderung/Auszahlung z.B. im Rahmen der Nachweise möglich!



# Beispiele: Personalmittel

- **Offene oder später besetzte Stellen**
    - Bei Projektpersonal muss der Arbeitsvertrag mit Datum aus 2024 unterzeichnet sein. Der Beginn des Arbeitsverhältnisses kann auch im Jahr 2025 liegen.
    - Bei Bestandspersonal muss die Projekteinsatzverfügung/Ergänzung zum Arbeitsvertrag mit Datum aus 2024 unterzeichnet sein. Der Arbeitsvertrag kann bereits vor 2024 geschlossen worden sein.
  - **(Temporäre) Erhöhung Stellenumfang im Jahr 2025**
    - Projekteinsatzverfügung/Ergänzung zum Arbeitsvertrag über Erhöhung muss mit Datum aus 2024 unterzeichnet sein.
- Wichtig für Gehaltszahlungen im März 2025: Auszahlung muss bis inkl. 31.03.2025 stattfinden (Tag der Zahlung). Spätere Buchung z.B. in SAP oder auf die jeweilige Kostenstelle des Projektes sind in Ordnung (Tag der Buchung).



# Beispiele: Sach- und Investitionsmittel

- **Kauf oder Anmietung eines Hochleistungsrechners**
  - Bestellung/Beauftragung muss 2024 erfolgen.
  - Lieferung, Rechnungsstellung und Bezahlung können bis inkl. 31.03.2025 erfolgen.
- **Beauftragung von Programmierleistung inkl. Vergabeverfahren**
  - Vergabeverfahren und Auftrag müssen 2024 abgeschlossen bzw. vergeben werden.
  - Leistungserbringung, Rechnungsstellung und Bezahlung können bis inkl. 31.03.2025 erfolgen.

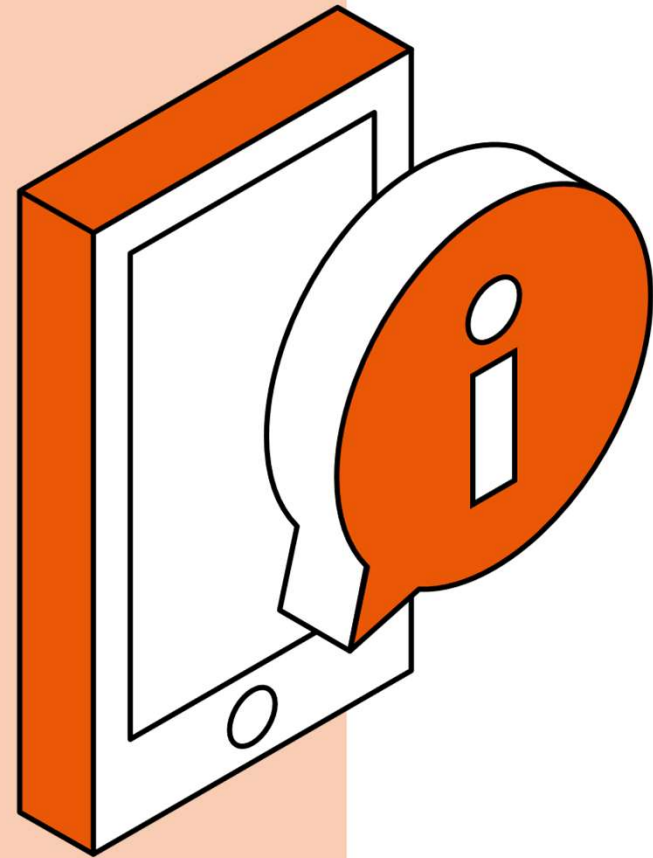
# Beispiele: Sach- und Investitionsmittel

- **Dienstreisen**

- Buchung der Reiseleistung (Hotel, Transport, ggf. Teilnahmegebühr) muss 2024 erfolgen.
- Die Reise muss bis 31.03.2025 stattfinden (= Leistungszeitraum).
- Rechnungsstellung und Bezahlung bereits gebuchter Leistungen können bis inkl. 31.03.2025 erfolgen.
- Tagegelder und vor Ort anfallende Kosten sind nicht aus Mittel des Vorjahres finanzierbar.
- Achtung: Ein Dienstreiseantrag ist kein ausreichender Rechtsgrund!

→ Sind die Rechtsgründe nicht im Jahr 2024 gelegt worden, muss die Finanzierung aus den Fördermitteln 2025 erfolgen.

# Mittelanforderungen 01.10 & 01.12.





# Mittelanforderungen 01.10. & 01.12.

- Verbleibende Stichtage für Mittelanforderungen im Jahr 2024:  
01.10.2024 und 01.12.2024 um 12 Uhr, Einreichung im StIL-Portal.
  - **01.10.2024:** Mittel für Oktober, November, Dezember 2024
  - **01.12.2024: Mittel für Januar, Februar, März 2025 (aus Budget 2024)**
    - Keine spätere Anforderung möglich durch Kassenschluss BMBF.
    - Auszahlung der Mittel an die Hochschulen: Ende Dezember 2024 für dreimonatige Verausgabung nach Auszahlung (bis maximal 31.03.2025)
  - Ausblick Stichtag **01.02.2025:** Mittel für Januar, Februar, März 2025 (aus Budget 2025)
- Für Mittelverwendung bis zum 31.03.2025: Mittelanforderung zum Stichtag 01.12.2024 und/oder Einigung auf Verbleib der Restmittel aus Mittelanforderung zum Stichtag 01.10.2024

# Mittelanforderungen 01.12. – Verbleib von Restmitteln

- Restmittel aus der Mittelanforderung 01.10.2024 können unter bestimmten Bedingungen bis zum 31.03.2025 verausgabt werden. Dafür ist im Rahmen der Mittelanforderung zum 01.12.2024 zwingend eine **Einigung zum Verbleib der Restmittel** herzustellen.  
Für die Beantragung werden folgende Angaben benötigt:
  1. **Summe der Restmittel**
  2. **„Gründe für bisherige Nicht-Verausgabung der zum Verbleib beantragten Mittel (mit Bezug zum Finanzierungsplan)“:**
    - Erläuterung, warum die angeforderten Fördermittel nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten (seit der letzten Mittelanforderung) verwendet werden konnten inkl. Nennung der betroffenen Ausgabenposten.
    - Beispiele: nicht vorliegende Rechnungen, Vakanzen innerhalb der Hochschulverwaltung
  3. **„Wofür werden die Mittel in den kommenden drei Monaten verausgabt?“**



# Mittelanforderung 01.12. – Rückzahlung

- Verbleib kann nur einmalig beantragt werden: Restmittel aus der Mittelanforderung zum 01.07. sind zurückzuzahlen!
- Verbleib ist aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit nur innerhalb eines Jahres möglich → Restmittel aus 2024 können nicht mit der Mittelanforderung zum 01.02.2025 verrechnet werden.
- Mittel, die am 01.12. angefordert werden und nicht bis zum 31.03. des Folgejahres verausgabt wurden, müssen zurückgezahlt werden.
- Rückzahlung muss im StIL-Portal über Reiter „Rückzahlung“ mitgeteilt werden. Anschließend wird eine Zahlungsaufforderung durch die Stiftung erstellt. Überweisen Sie bis dahin keine Mittel an die Stiftung!



# Erreichbarkeit der Stiftung / Team Projektförderung

Für weitere Rückfragen haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **StIL-Portal:** Nachricht im Reiter „Kommunikation“
- **Telefonsprechstunde:** Dienstags von 10.00 bis 11.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr unter 040/6059815-72